

<u>Geschäftszeichen:</u>	
<u>Gültigkeit ab:</u>	09.02.2007
<u>Gültigkeit bis:</u>	unbefristet
<u>Verteiler:</u>	alle Mitarbeiter/innen
<u>letzte Aktualisierung:</u>	11.11.2013

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (OWi-Stelle)

Inhaltsverzeichnis

1. Einrichtung eines OWi-Teams	2
2. Aufgaben des OWi-Teams	2
3. Zuständigkeiten und Organisation	2
4. Abgrenzung Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	3
5. Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit	3
6. Begehungsform	5
7. Verfolgungsverjährung	6
8. Verfolgungsbeschränkungen (Opportunitätsprinzip)	6
9. Sanktionsbemessung und Höhe des Bußgeldes.....	6
10. Kosten des Verfahrens.....	7
11. Verfahren.....	8
12. Statistik/Controlling.....	10

1. Einrichtung eines OWi-Teams

Einrichtung OWi

Mit Wirkung vom 01.01.2007 verfolgen im Rechtskreis SGB II die Jobcenter und die zugelassenen kommunalen Träger die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 SGB II in eigener Zuständigkeit, soweit sie in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich begangen wurden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde im Jobcenter Berlin Tempelhof Schöneberg ein OWi-Team, Team 641, eingerichtet. Das Team ist der Bereichsleitung 65 zugeordnet.

2. Aufgaben des OWi-Teams

Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten

- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 SGB II und Straftaten des Leistungsmissbrauchs und der Urkundenfälschung
- Bearbeitung von (anonymen) Anzeigen über vermuteten Leistungsmissbrauch
- Beantwortung von allgemeinen Anfragen des Hauptzollamtes, der Polizei und der Staatsanwaltschaft
Abgrenzung: Anfragen, die im Zuständigkeitsbereich des Leistungsteams liegen (z.B. Höhe der Überzahlung), sind auch durch das Leistungsteam zu beantworten. Fristen sind einzuhalten.
- Fälle, in denen Betrug im größeren Umfang vermutet wird, auch wenn dem Jobcenter kein Schaden entstanden ist.

3. Zuständigkeiten und Organisation

Zuständigkeiten

In allen Fällen der Zuständigkeit erfolgt die Zuleitung an das OWi-Team (Team 641).

Zuständigkeit der Hauptzollämter

Die Zollverwaltungen sind zuständig in Fällen, die von der Zollverwaltung aufgedeckt wurden (Schwarzarbeit), und in Fällen, bei denen die Aufnahme einer nichtselbständigen Beschäftigung nicht angezeigt wurde.

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

Besteht der Verdacht einer Straftat, muss nach § 41 OWiG bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet werden (Ausnahme: Bei nicht mitgeteilter Beschäftigungsaufnahme erfolgt die Abgabe an die Zollverwaltung). Die Staatsanwaltschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsgutscheinen (§ 404 Abs. 2 Nr. 9, 11 und 13 SGB III) liegt bei der Bundesagentur für Arbeit.

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt wurde. Nach einem Umzug der betroffenen Person verbleibt die Zuständigkeit bei dem abgebenden Jobcenter.

4. Abgrenzung Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Unterschied Ordnungswidrigkeit/Straftaten

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Zuwiderhandlung gegen eine verwaltungsrechtliche Vorschrift. Damit diese Handlung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, muss sie im Gesetz mit einer Geldbuße bedroht sein.

Der Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat besteht darin, dass der Schuldvorwurf, der den Täter trifft, bei einer Straftat wesentlich stärker ist, als bei einer Ordnungswidrigkeit. Grundsätzlich setzen die meisten Straftatbestände Vorsatz voraus. Dementsprechend sind auch die Rechtsfolgen bei der Straftat schwerwiegender als bei einer Ordnungswidrigkeit. Kennzeichnend für eine Straftat ist die Androhung einer Geld- oder Freiheitsstrafe im Gesetz.

Die im Bereich des SGB II vorkommenden Straftatbestände sind die des Betrugs bzw. des versuchten Betrugs (§ 263 StGB) und der Urkundenfälschung (§267 StGB).

Ordnungswidrigkeitstatbestände des SGB II sind im § 63 Abs. 1 SGB II abschließend aufgeführt.

In folgenden Fällen verdrängt der Verdacht strafbaren Betrugs den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, da hier von einer Bereicherungsabsicht auszugehen ist.

- Überzahlungszeiträume von mehr als drei Monaten
- Änderungen nicht mitgeteilt (z.B. „Daleb“-Treffer)
- bewusst falsche Angaben in der Änderungsmitteilung
- falsche oder unterlassene Angaben im Antrag

5. Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit

Tatbestände

Die objektiven Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit im SGB II sind in § 63 Abs. 1 SGB II aufgeführt.

Nr. 1 – Verletzung der Auskunftspflicht

Nach § 57 SGB II haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dem Jobcenter auf dessen Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II relevant sein könnten.

Ordnungswidrig handelt, wer diese Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Nr. 2 – Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit

Wer jemanden, der laufende Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist nach § 58 Abs. 1 SGB II verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes zu bescheinigen und diese Bescheinigung auszuhändigen.

Ordnungswidrig handelt, wer diese Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt bzw. aushändigt.

Nr. 3 – Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung

Nach § 58 Abs. 2 SGB II ist der/die Antragstellende oder der/die Leistungsbeziehende verpflichtet, seinem Arbeitgeber den Vordruck für die Bescheinigung des Einkommens unverzüglich vorzulegen.

Ordnungswidrig handelt, wer diese Bescheinigung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Arbeitgeber vorlegt.

Nr. 4 – Verletzung der Auskunftspflicht Dritter

Nach § 60 Abs. 1-3 SGB II sind Dritte gegenüber dem Jobcenter auskunfts- und mitwirkungspflichtig, wenn sie für einen Leistungsbeziehenden oder dessen Partner oder Partnerin nach dem SGB II Leistungen erbringen oder zu Leistungen verpflichtet sind (andere Behörden), für sie Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren (Banken, Sparkassen und Versicherungen) oder diesen beschäftigen (Arbeitgeber).

Sind Einkommen oder Vermögen des Partners oder der Partnerin zu berücksichtigen, hat diese Person nach § 60 Abs. 4 SGB II dem Jobcenter hierüber Auskunft zu erteilen.

Ordnungswidrig handelt, wer diese Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Nr. 5 – Verletzung der Pflicht zur Einsichtsgewährung in Geschäftsunterlagen

Einsichtsgewährung

Wer jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat nach § 60 Abs. 5 SGB II dem Jobcenter auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Ordnungswidrig handelt, wer diese Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt.

Nr. 6- Verletzung der Pflicht zur Angabe von Tatsachen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I

Wer Tatsachen im Leistungsantrag, die für eine Leistung erheblich sind, nicht oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt, handelt ordnungswidrig.

Mit Tatsachen sind die Informationen gemeint, die das JC für die Entscheidung über die SGB II-Leistung benötigt. Das Tatbestandsmerkmal „Leistung“ bezieht sich auf einmalige und laufende Leistungen.

Im Falle einer Vertretung der BG nach § 38 SGB II kommt bei Pflichtverstößen regelmäßig nur die oder der Bevollmächtigte als Täterin bzw. Täter in Betracht. Die oder der Vertretene handelt nur dann vorwerfbar, wenn sie bzw. er erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass die oder der Bevollmächtigte ihre bzw. seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Nr. 7 - Verletzung der Mitteilungspflicht

Wer Sozialleistungen beantragt hat oder erhält, hat gem. § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I Änderungen in den Verhältnissen, die für diese Leistung erheblich (= Auswirkung auf die Anspruchshöhe) sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Änderungen in den Verhältnissen anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft.

Für die Definition „Unverzüglich“ gibt es keine starren Fristen. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Mitteilung „Unverzüglich“ ist, wenn die Änderung innerhalb von drei Tagen mitgeteilt wurde. Bei Mitteilungen, die noch innerhalb von einer Woche eingehen, kann eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG in Betracht kommen.

Bei Arbeitsaufnahmen setzt die Mitteilungspflicht bei Vertragsunterzeichnung, spätestens aber bei Arbeitsaufnahme ein. In übrigen Fällen setzt sie mit dem Zufluss ein oder an dem Tag, an dem feststeht, dass mit einem Zufluss zu rechnen ist.

Ordnungswidrig handelt, wer eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt

6. Begehungsform

Zur Zumessung der Geldbuße ist die Bewertung des subjektiven Tatbestands erforderlich.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer alle Tatbestandsmerkmale des Bußgeldtatbestandes kennt und sie willentlich verwirklicht (bewusst und gewollt). Vorsatz liegt bei Unkenntnis auch nur eines einzigen Tatbestandsmerkmals nicht vor.

Fahrlässigkeit

Eine betroffene Person handelt fahrlässig, wenn sie die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der sie verpflichtet ist und die sie nach ihren persönlichen Fähigkeiten wahren kann (unbewusst und ungewollt, aber trotzdem pflichtwidrig).

7. Verfolgungsverjährung

Verjährung

Die Verfolgungsverjährung beginnt nach § 31 Abs. 3 OWiG mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wurde bzw. mit dem Tag, an dem das Jobcenter Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen erlangt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB II bei Vorsatz nach einem Jahr, bei Fahrlässigkeit nach sechs Monaten und in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II bei Vorsatz nach zwei Jahren, bei Fahrlässigkeit nach einem Jahr.

Es gelten die Regelungen zur Unterbrechung der Verjährung gemäß § 33 OWiG

8. Verfolgungsbeschränkungen (Opportunitätsprinzip)

Verfolgung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt gemäß § 47 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde (Opportunitätsprinzip).

Beschränkung

Besondere Umstände des Einzelfalls können zu einem Absehen von der Verfolgung führen.

In Betracht kommen persönliche Umstände des Betroffenen, bei denen die Verletzung der Mitteilungspflicht bzw. eine Verzögerung entschuldbar ist, beispielsweise Todesfälle im nahen Verwandtenkreis, schwere Erkrankung, usw.

Liegt eine Wiederholungstat vor oder hat die betroffene Person vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt, ist eine Einstellung des Verfahrens nicht möglich.

9. Sanktionsbemessung und Höhe des Bußgeldes

Als Ahndung einer Ordnungswidrigkeit kommen in Betracht:

- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- Bußgeld

Verwarnung

Das Verwarnungsverfahren nach § 56 OWiG ist ein vereinfachtes Verfahren im Bagatellbereich von Ordnungswidrigkeiten. Es verlangt keine Formerfordernisse und stellt daher eine einfache und schnelle Erledigungsart dar. Eine Verwarnung kommt nur in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II in Betracht und nur bei einer erstmaligen Ordnungswidrigkeit.

Die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nach § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG ist nur für Ausnahmefälle mit besonders geringer Schuld geeignet. Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ist zu erteilen, wenn die Höhe des Überzahlungsbetrages unter 50,00 € liegt bzw. trotz pflichtwidrigen Verhaltens kein Schaden entstanden ist. Ab 50,00 € ist ein Bußgeld zu verhängen.

Eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erfordert die Zustimmung des Betroffenen und die fristgerechte Zahlung des Verwarnungsgeldes. Eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld sollte nur in Ausnahmefällen verhängt werden.

Bußgeld

Bußgeld

Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße richtet sich nach § 63 Abs. 2 SGB II. Bei fahrlässigem Handeln reduziert sich das Höchstmaß gemäß § 17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte.

Der Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten im Rechtskreis des SGB II ist in der Anlage 1 der fachlichen Hinweise zu § 63 SGB II zu finden.

Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträge bilden die im Regelfall festzusetzenden Sanktionen. Besonderheiten des Einzelfalls ist durch Minderung oder Erhöhung des jeweiligen Richtwertes Rechnung zu tragen.

Gründe, die zu einer Minderung oder Erhöhung des Bußgeldes führen, sind in der Anlage 1 der fachlichen Hinweise zu § 63 SGB II aufgeführt.

10. Kosten des Verfahrens

Kosten

Die betroffene Person trägt auch die Kosten des Bußgeldverfahrens (§§ 464, 465 Abs. 1 StPO i.V.m. § 105 Abs. 1 OWiG). Diese setzen sich aus der Verfahrensgebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) und den Auslagen der Verwaltungsbehörde (§ 107 Abs. 3 OWiG) zusammen.

11. Verfahren

11.1. Einleitung

Besteht in einem Vorgang der Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat oder geht eine (anonyme) Anzeige auf Leistungsmissbrauch ein, ist dieser Fall durch den operativen Bereich an das OWi-Team abzugeben.

Für alle Abgaben an das OWi-Team ist der im oberen Teil vollständig ausgefüllte Vordruck „Owig 2“ zu verwenden. Die Abgabe erfolgt vorerst ohne Akte. Diese wird durch das OWi-Team zu gegebener Zeit angefordert.

- Im Falle einer Überzahlung ist der Fall durch das Leistungsteam nach Abschluss des Rückforderungsverfahrens (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid und ERP- Sollstellung; Bestandskraft des Erstattungsbescheides ist nicht abzuwarten) an das OWi-Team abzugeben.
- In allen anderen Fällen erfolgt die Abgabe durch das Leistungsteam, wenn alle relevanten Unterlagen vorliegen bzw. die Wiedervorlagefrist unbeantwortet verstrichen ist.
- In Fällen einer (anonymen) Anzeige über vermuteten Leistungsmissbrauch ist dem Vordruck „Owig 2“ die Anzeige beizufügen. Erfolgte die Anzeige telefonisch, ist für den Gesprächsvermerk der Vordruck „Telefonvermerk“ zu verwenden. Die Anzeigen sind durch das zuständige Leistungsteam nicht zu bearbeiten. Auch dürfen Informationen darüber nicht an den Leistungsbeziehenden weitergegeben werden. Auf dem Vordruck „Owig 2“ ist lediglich zu vermerken, ob der oder die Angezeigte im Leistungsbezug steht.

Zur Sicherstellung, dass in allen Fällen, in denen eine Überzahlung aufgrund von Erkenntnissen aus dem Datenabgleich festgestellt wird, das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit/Straftat überprüft wird, gleicht das OWi-Team den monatlichen Report „OWi-Gesamtliste“ mit den bereits im Fachsystem Falke erfassten Fällen ab und fordert sich die Akten ggf. an. Die Liste wird durch TL 641 zur Verfügung gestellt.

11.2. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren wird durch das OWi-Team durchgeführt.

Ermittlungsverfahren

Es dient der Aufklärung des Sachverhalts und der Beweissicherung. Das OWi-Team kann die Ermittlungen (inkl. Zeugenvernehmung) selbst durchführen, ein Ermittlungersuchen an Polizeidienststellen oder ein Amtshilfeersuchen an andere Verwaltungsbehörden richten.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens entscheidet das OWi-Team über die Zuständigkeit (Pkt. 3) und prüft das Vorliegen und den Umfang einer Ordnungswidrigkeit (Pkt. 4-8). Dazu ist in allen Fällen

die/der Betroffene gemäß § 55 OWiG anzuhören.

Das Ermittlungsverfahren wird mit der Einstellung des Verfahrens oder einer Bußgeldentscheidung abgeschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird durch das OWi-Team im unteren Teil des Vordrucks „Owig 2“ eingetragen. Sollte eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nicht festgestellt werden, ist die Begründung dazu dem Leistungsteam mitzuteilen.

Nach Bearbeitung des Vorgangs durch das OWi-Team wird die Akte an das Leistungsteam zurückgeschickt.

Bei Unstimmigkeiten sind die jeweiligen Teamleitungen einzubinden.

11.3. Aktenführung

Aktenführung

Alle dem OWi-Team zugeleiteten Fälle sind unmittelbar nach Eingang in die Fachanwendung Falke einzugeben. Die Bußgeldnummer wird dabei automatisch von der Fachanwendung vergeben.

Zu jedem zugeleiteten Vorgang ist eine Bußgeldakte anzulegen. Bußgeldakten sind getrennt von Leistungsakten zu führen.

Mitteilungen über den Ausgang eines Strafverfahrens sind aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht an die zuleitenden Stellen weiterzuleiten

11.4. Beitreibung der Forderung

Beitreibung/Forderung

Zu jeder Forderung (Geldbuße, Verwarnungsgeld, Verfahrenskosten) ist in ERP eine Annahmeordnung zu erfassen. Detaillierte Buchungsinformationen ergeben sich aus der Anlage 3 der fachlichen Hinweise zu § 63 SGB II.

Die Einziehung der im Ordnungswidrigkeitenverfahren entstandenen Forderung gegenüber der betroffenen Person ist durch das OWi-Team zu überwachen.

11.5. Einspruchsverfahren

Einspruch

Ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid (§ 67 OWiG) ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einzulegen.

Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid leitet das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) ein.

Ist der Einspruch verfristet, wird er durch das OWi-Team als unzulässig verworfen.

Bei einem zulässigen Einspruch entscheidet das OWi-Team, ob sie den Bußgeldbescheid zurücknimmt. Wird der Bescheid aufrechterhalten, so gibt das OWi-Team den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht ab.

11.6. Beteiligung vor dem Amtsgericht

Beteiligung

Bei Terminnachrichten zu Hauptverhandlungen, in denen über einen Einspruch entschieden wird, ist eine Teilnahme nicht verpflichtend. In der Regel sollte eine Teilnahme an dem Termin durch die zuständige Sachbearbeitung des OWi-Teams erfolgen, um der Bedeutung des erstellten Bußgeldbescheides Nachdruck zu verleihen.

Bei Verhandlungen, in denen der Verdacht einer Straftat erörtert wird, ist die Teilnahme als Zeugin oder Zeuge verpflichtend. Der Termin ist durch die zuständige Sachbearbeitung im operativen Bereich wahrzunehmen.

12. Statistik/Controlling

Die Erfassung aller dem OWi-Team zugeleiteten Fälle erfolgt im Programm Falke. Die statistische Auswertung erfolgt durch den Controlling-Bereich über das Programm Falke und ERP.

Berlin, den 13.11.2013

Axel Fluck
Leiter der Geschäftsführung
Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg